**SACHVERHALTSINFORMATIONEN und ERKLÄRUNG**

der Verwaltung (Mitglied des Leitungsorgans; Leiter des zuständigen Fachbereichs) der

**Gesellschaft, Sitz, Registernummer**

**an den Wirtschaftsprüfer bzw. die Revisionsstelle zur Beurteilung der Einhaltung der Bestimmungen nach Art. 367b bis f PGR für das Geschäftsjahr xxxx**

Bei der Gesellschaft handelt es sich um einen **Intermediär** im Sinne von Art. 367a Ziff. 1 PGR[[1]](#footnote-2), der Aktionären oder anderen Intermediären Dienstleistungen im Zusammenhang mit Aktien von im EWR börsenkotierten Aktiengesellschaften mit Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat erbringt (Art. 367 Abs. 2 PGR).

Folgende Sachverhaltsinformationen werden für das Geschäftsjahr xxxx bekannt gegeben bzw. wird erklärt:

**1. Übermittlung von Informationen zur Identität von Aktionären (nur eine Option wählbar)**

Es hat keine Anträge zur Übermittlung von Informationen über die Identität von Aktionären gegeben.

Es hat Anträge zur Übermittlung von Informationen über die Identität von Aktionären gegeben und die Informationen wurden an die antragstellende Gesellschaft, den von der Gesellschaft benannten Dritten übermittelt bzw. die Anträge an den nächsten Intermediär in der Kette weitergeleitet.[[2]](#footnote-3)

**2. Übermittlung von Informationen der Gesellschaft an die Aktionäre**

Den Aktionären bzw. von den Aktionären benannten Dritten bzw. dem nächsten Intermediär in der Kette wurden die zur Ausübung der Rechte der Aktionäre erforderlichen Informationen übermittelt bzw. wurde mitgeteilt, dass diese Informationen auf der Internetseite der Gesellschaft zur Verfügung stehen; dies in denjenigen Fällen, in denen die Gesellschaften die genannten Informationen nicht direkt den Aktionären bzw. den von den Aktionären benannten Dritten übermittelt haben.[[3]](#footnote-4)

**3. Übermittlung von Informationen der Aktionäre an die Gesellschaft**

Den Gesellschaften bzw. dem nächsten Intermediär in der Kette wurden die von den Aktionären erhaltene Informationen im Zusammenhang mit der Ausübung von mit den Aktien verbundenen Rechten und gemäss den Anweisungen der Aktionäre übermittelt.[[4]](#footnote-5)

**4. Erleichterung der Ausübung von Aktionärsrechten**

Es wurden die erforderlichen Vorkehrungen getroffen, damit die Aktionäre oder von den Aktionären benannte Dritte ihre Rechte selbst ausüben können oder es wurden diese Rechte mit ausdrücklicher Genehmigung und gemäss den Anweisungen der Aktionäre zu deren Gunsten ausgeübt.[[5]](#footnote-6)

Erhaltene Bestätigungen über den Eingang einer elektronischen Stimmabgabe oder über die wirksame Aufzeichnung und Zählung der Stimme an der Generalversammlung wurden den Aktionären oder den von den Aktionären benannten Dritten bzw. dem nächsten Intermediär in der Kette weitergeleitet.[[6]](#footnote-7)

**5. Nichtdiskriminierung, Verhältnismässigkeit und Transparenz der Kosten**

Die Entgelte wurden für jede erbrachte Dienstleistung offengelegt.[[7]](#footnote-8)

Die verlangten Entgelte sind diskriminierungsfrei und angemessen.[[8]](#footnote-9)

Es wurden keine Entgelte für die dieses Formular betreffenden Dienstleistungen erhoben.

**6. Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen**

Personenbezogene Daten der Aktionäre wurden in diesem Zusammenhang ausschliesslich für Zwecke der Identifikation, der Kommunikation, der Ausübung der Rechte der Aktionäre und für die Zusammenarbeit mit den Aktionären verwendet.[[9]](#footnote-10)

Personenbezogene Daten von Personen, die nicht mehr Aktionäre sind, wurden vorbehaltlich entgegenstehender anderer Verpflichtungen nicht länger als zwölf Monate gespeichert.[[10]](#footnote-11)

In der Leitungsebene ist die für diesen Bereich zuständige Person für die Erstellung der Sachverhaltsinformationen verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung angemessener interner Kontrollen mit Bezug auf die Erstellung der Sachverhaltsinformationen, die frei von wesentlichen beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen sind.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Unterschrift der Verwaltung (Mitglied der Geschäftsleitung; Leiter des zuständigen Fachbereichs)

Ort, Datum der Erklärung

1. Intermediäre sind Personen, wie insbesondere Wertpapierfirmen im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Ziff. 1 der Richtlinie 2014/65/EU, Kreditinstitute im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Ziff. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und Zentralverwahrer im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Ziff. 1 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014, die Dienstleistungen der Verwahrung oder Verwaltung von Wertpapieren oder der Führung von Depotkonten im Namen von Aktionären oder anderen Personen erbringt. Nicht als Intermediäre im Sinne der neuen Bestimmungen gelten Vermögensverwaltungsgesellschaften nach dem Vermögensverwaltungsgesetz (VVG). [↑](#footnote-ref-2)
2. Erklärung der Einhaltung der Pflichten nach Art. 367b Abs. 2 und 3 PGR [↑](#footnote-ref-3)
3. Erklärung der Einhaltung der Pflichten nach Art. 367c Abs. 1, 3 und 5 PGR [↑](#footnote-ref-4)
4. Erklärung der Einhaltung der Pflichten nach Art. 367c Abs. 4 und 5 PGR [↑](#footnote-ref-5)
5. Erklärung der Einhaltung der Pflichten nach Art. 367d Abs. 1 PGR [↑](#footnote-ref-6)
6. Erklärung der Einhaltung der Pflichten nach Art. 367d Abs. 4 i.V.m. Abs. 2 und 3 PGR [↑](#footnote-ref-7)
7. Erklärung der Einhaltung der Pflichten nach Art. 367e Abs. 1 PGR [↑](#footnote-ref-8)
8. Erklärung der Einhaltung der Pflichten nach Art. 367e Abs. 2 PGR [↑](#footnote-ref-9)
9. Erklärung der Einhaltung der Pflichten nach Art. 367f Abs. 1 PGR [↑](#footnote-ref-10)
10. Erklärung der Einhaltung der Pflichten nach Art. 367f Abs. 2 PGR [↑](#footnote-ref-11)